

7
V 22 50/50

4
2335 017

Verkündet am
5. Oktober 1951
GROS
Justizangestellter

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Meierei-Genossenschaft R [REDACTED] e.G.m.b.H.,
vertreten durch ihren Vorstand, die Bauern
Dietrich O [REDACTED] in R [REDACTED], Walter S [REDACTED]
in P [REDACTED] bei R [REDACTED] und Adolf R [REDACTED] in
H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
[REDACTED] -

gegen

1) die Frau Ida R [REDACTED], geborene
B [REDACTED] in R [REDACTED],

2) den Kaufmann Franz R [REDACTED] in
B [REDACTED], L [REDACTED] strasse,

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Oktober 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter

Dr. Hertel, Dr. Tasche, Dr. Heck und Dr. Oechßler.
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schles-
wig vom 20. Dezember 1949 wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

4

Tatbestand:

Die Kläger waren vom 6. April 1934 an bis zur Scheidung der Ehe durch Urteil vom 9. Januar 1948 miteinander verheiratet. Die Klägerin zu 1) war Eigentümerin des im Grundbuch von R [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 8 eingetragenen Grundstücks ohne die Parzelle 641/8, die damals dem Kläger zu 2) gehörte. Auf diesem Grundstück, das am 1. Januar 1935 einen Einheitswert von 28.300 RM hatte, war eine Meierei eingerichtet, die von dem Kläger zu 2) geführt wurde und einen Jahresumsatz von etwa 3 1/2 Millionen Liter Milch hatte. Im Herbst 1935 wurde gegen den Kläger zu 2) ein Strafverfahren wegen Milchfälschung anhängig, in dem er am 27. Oktober 1936 vom Schöffengericht II in Altona zu 6 Monaten Gefängnis und 3.000,- RM Geldstrafe verurteilt und ihm die Führung eines Meiereibetriebes auf 5 Jahre untersagt wurde. Durch Urteil der IX. Großen Strafkammer des Landgerichts in Altona vom 26. Juli 1937 wurde die Freiheitsstrafe auf 3 Monate ermäßigt, die Befristung des Berufsverbots fiel weg; im übrigen wurde das Urteil der 1. Instanz aufrecht erhalten. Während des Verfahrens war der Kläger zu 2) vom 21. Oktober bis 23. November 1936 in Untersuchungshaft, da er Zeugen zu beeinflussen versucht hatte. Am Tag der Verhaftung erschien der Bauer B [REDACTED], damals Ortsgruppenleiter der NSDAP, stellvertretender



Bürgermeister von R [REDACTED] und Bezirksbauernführer, zusammen mit dem Abteilungsleiter des Milchwirtschaftsverbandes H [REDACTED] (im folgenden "Verband" genannt), D [REDACTED], bei dem Amtsgericht in Reinfeld und erwirkte wegen Milchgeldsforderungen der von ihm vertretenen Bauern in Höhe von mindestens 15.000 RM den dinglichen Arrest gegen beide Kläger und die Pfändung von Milchlieferungsforderungen der Meierei. Im Arrestbefehl wurde B [REDACTED] als "vom Milchversorgungsverband G [REDACTED] eingesetzter Kommissar zur Wahrung der Rechte und Ansprüche der liefernden Bauern der Zentral-Meierei" bezeichnet. Noch am gleichen Abend erschien B [REDACTED] in Vollziehung des Arrests in der Meierei und übernahm den Betrieb. Die Klägerin zu 1) und ihr Vater B [REDACTED] wurden von da an vom Betrieb ferngehalten. In den folgenden Tagen wurden noch weitere Arrest- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Kläger durchgeführt. Auf Grund eines Pachtvertrages vom 28. Oktober 1936 zwischen den durch einen Ausschuß vertretenen Milchlieferanten und der Klägerin zu 1) führte B [REDACTED] mit Wirkung vom 21. Oktober 1936 an die Meierei. Der Verband leitete in der Folge die Bildung einer Milchlieferanten-Genossenschaft in die Wege, aus der bei der 1937 erfolgten Gründung die jetzige Beklagte hervorging. Zunächst wurde der Bau einer neuen Meierei erwogen. Bald aber tauchte der Gedanke auf, daß die Genossenschaft die Meierei der Klägerin zu 1) über-

nehmen solle. Der Verband ließ durch seine Maschinenbauberatungsstelle die Meierei schätzen. Das Ergebnis lautete für Maschinen auf 39.575,- RM, für Gebäude und Grundstücke auf 30.725,- RM, insgesamt auf 70.300,- RM. Es wurde ein Verkaufsangebot entworfen, wonach die Klägerin zu 1) ihr Grundstück um diesen Preis der in Bildung begriffenen Milch-Genossenschaft anbieten sollte, und beim Rechtsberater der Klägerin, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. W. [REDACTED], niedergelegt. Erst am 24. November 1936 unterzeichnete die Klägerin zu 1) dieses Angebot in Anwesenheit B. [REDACTED] in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes der in Gründung begriffenen Meierei-Genossenschaft und als Treuhänder der Pächter der Meierei. Das zunächst bis 5. Januar 1937 befristete Angebot wurde am 4. Januar 1937 verlängert und am 16. Januar 1937 von der Beklagten angenommen. Die Auflassung erfolgte am 29. Januar 1937, die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch am 25. Februar 1937.

Am 24. November 1936 unterzeichnete die Klägerin zu 1) auf Grund einer ihr am 23. November 1936 erteilten Generalvollmacht des Klägers zu 2) ein weiteres Vertragsangebot an die Genossenschaft, wonach die (ungenau mit Nr 613/8 bezeichnete) 2.023 qm große Parzelle 640/8, eingetragen im Grundbuch von N. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl 14, um 3.000 RM unter der Bedingung verkauft werden sollte, daß der Kaufvertrag über das Meiereigrundstück zum Abschluß und zur Durch-

Führung komme. Dieses Angebot war bis 30. November 1939 befristet und wurde am 24. August 1938 angenommen. Die Beklagte ließ die Parzelle dann am 6. Oktober 1938 dem Meiereigrundstück zuschreiben, verkaufte aber in der Folge ein Trennstück mit 1.372 qm, so daß sie jetzt nur noch die Restparzelle 641/8 mit 651 qm im Besitz hat.

Die Annahme des Meiereigrundstücksangebots hatte die Beklagte davon abhängig gemacht, daß der Vater der Klägerin zu 1), B., sich für Ausfälle der Gläubiger im Vergleichsverfahren verbürgte. Dieser Bedingung hatte B. am 13. Januar 1937 entsprochen. Das Vergleichsverfahren endete mit einem Vergleich, bei welchem die ungesicherten Forderungen zu 40 %, die durch Eigentumsvorbehalt gesicherten zu 70 % und die dinglich gesicherten zu 100 % befriedigt wurden. Die Beklagte leistete mit einem Grundschuldcredit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in B. in Höhe von 70.000 RM den Kaufpreis, brachte insbesondere die übrigen Belastungen in Abt III des Grundbuches, die sich auf 55.432 RM beliefen, am 25. Februar 1937 zur Löschung und ließ am 6. März 1941 die Kreditgrundschuld von 70.000 RM selbst sowie eine von dem früheren Grundstück des Klägers zu 2) mitübernommene Grundschuld von 3.000 RM löschen, so daß das Grundstück seitdem in Abt. III keine Belastung mehr aufweist.

Die Kläger haben durch ihre Anwälte den Verkauf der Grundstücke wegen Drohung anfechten lassen, und zwar mit Schreiben vom 26. November 1946 der Kläger zu 2), mit Schreiben vom 28. November 1946 die Klägerin zu 1). Nachdem im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch und das Verbot an die Beklagte, über die Grundstücke zu verfügen, erwirkt worden waren, haben die Kläger im Dezember 1946 und im Januar 1947 beim Landgericht Lübeck zunächst getrennte Klagen erhoben, die später verbunden wurden. Sie haben beantragt:

- 1) die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der Grundstücke, und zwar hinsichtlich des Meiereigrundstücks zugleich mit allem Inventar und Zubehör;
- 2) Feststellung der Nichtigkeit beider Kaufverträge und Auflassungen,
- 3) die Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuches, nach Antrag des Klägers zu 2) hilfsweise auch zur Rückauflassung.

Der Antrag wurde damit begründet, die Kläger hätten die Grundstücke überhaupt nicht, insbesondere nicht zu dem festgesetzten Preise verkaufen wollen. Zu einem Verkauf der Meierei habe auch kein Anlaß vorgelegen. Es sei ihnen aber erklärt worden, es komme nur ein Verkauf an die neue Genossenschaft in

Frage, andernfalls werde das Milcheinzugsgebiet entzogen, die Meiereieinrichtung habe dann nur noch Schrottwert. Außerdem habe der Kreisleiter F. [REDACTED] gedroht, die Klägerin zu 1) und ihren Vater ins Konzentrationslager zu bringen, wenn sie den gewünschten Verkauf nicht vollzögen. Nur unter dem starken Druck dieser Drohungen habe die Klägerin zu 1) ihre Erklärungen abgegeben.

Die Beklagte hat die Drohungen bestritten und erklärt, der Verkauf sei bei der wirtschaftlich schlechten Lage der Kläger, und da die Bauern nicht mehr Milch hätten liefern wollen, angebracht und der vereinbarte Preis nicht zu beanstanden gewesen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung durch Urteil vom 10. Dezember 1948 beide Klagen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht nach erneuter Beweisaufnahme unter Abänderung des Urteils des Landgerichts festgestellt, daß die Verträge, die zur Übereignung des Meiereigrundstücks und der früher dem Kläger zu 2) gehörenden jetzigen Parzelle Nr 641/8 führten, nichtig sind, und die Beklagte verurteilt, die beiden Grundstücke und die im einzelnen aufgeführten Inventarstücke an die Kläger herauszugeben und darin einzuwilligen, daß die Kläger im Wege der Grundbuchberichtigung wieder als Eigentümer der genannten Grundstücke eingetragen werden.

Mit der Revision wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Schlußanträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, d.h. die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuverweisen, oder die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragten Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bejaht und die Ansicht vertreten, daß das Gesetz Nr 59 BrMilReg - Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen (REG - VOBlBZ 1949, 152), das seit 31. Dezember 1949 in der Fassung der Verordnung Nr 205 (ABl AllHohKom 1950 S 108) gilt, nicht zur Anwendung kommt. Die Revision bittet, diese Auffassung nachzuprüfen. Dies hat schon von Amts wegen zu geschehen (RGZ 153, 4). Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Nach Art 49 Abs 1 S 2 REG können Ansprüche aus Gründen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Unter das Gesetz fallen aber nur die in Art 1 REG genannten Ansprüche, die darauf gestützt werden, daß Vermögensgegenstände in der Zeit vom

30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind. Dabei bedarf es einer scharfen Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen die Entziehung eines Vermögensgegenstandes lediglich als Mittel zur Unterdrückung und Vernichtung politischer Gegner stattgefunden hat, und solchen, in denen es auf Vermögenswerte abgesehen war und deren Erwerb unter Ausnutzung politischer Machtmittel durchgesetzt wurde. Nur die Fälle der ersten Art fallen unter das Rückerstattungsgesetz (vgl. KA Berlin vom 27. April 1950 - Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht [RzW] 1949/50, 389 - und Court of Restitution Appeals Nürnberg vom 18. Oktober 1950 - RzW 1951, 33).

Es ist nun nicht richtig, wie die Revision meint, daß die Feststellungen des angefochtenen Urteils die Behauptung der Kläger ergäben, sie seien politischen Verfolgungen im Sinne des Art 1 REG ausgesetzt gewesen, und daß dies auch aus der Behauptung der Kläger zu entnehmen sei, der politische Druck, unter dem sie gestanden hätten, habe bis zum 8. Mai 1945 angehalten. Die Parteien haben vielmehr übereinstimmend vorgetragen, man sei gegen die Kläger nicht vorgegangen, weil sie Gegner des Nationalsozialismus gewesen seien, sondern um mit Mitteln des Nationalsozialismus einem andern die Meierei zu ver-

4

schaffen, und die Behauptung, der politische Druck habe bis zur Kapitulation 1945 angehalten, ist nur dahin zu verstehen, daß die Kläger bis dahin damit hätten rechnen müssen, daß diese Mittel gegen sie eingesetzt würden, wenn sie eine Anfechtung erklärten. Es handelt sich dabei nicht um eine Parteivereinbarung über die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts oder der Wiedergutmachungsbehörde, die allerdings nicht zu beachten wäre (RGZ 153, 4), sondern um Vortrag von Tatsachen, die das Gericht seiner Rechtsbeurteilung zugrunde gelegt hat.

II. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Kläger einen Sachverhalt erwiesen hätten, aus welchem sich die Nichtigkeit der Kaufverträge und Auflassungen gemäß § 138 Abs 1 und 2, auf jeden Fall aber auch aus § 123 BGB ergebe. Es hält die Feststellung, daß die Kläger durch Drohung zum Abschluß des Geschäftes bestimmt wurden, für geboten, einmal, weil das Vorliegen solcher Drohungen als ein weiterer wesentlicher Umstand das wegen des auffällig niedrigen Kaufpreises sittenwidrige Handeln der Beklagten gemäß § 138 BGB erhärten würde, sodann auch, weil solche Drohungen unabhängig von dem Nichtigkeitstatbestand für sich allein die Anfechtbarkeit begründen würden, wenn wirklich noch tatsächlich oder rechtlich Zweifel an der Nichtigkeit bestehen sollten.

Die Rüge der Revision, es bedeute einen Verstoß gegen § 139 ZPO, daß das Berufungsgericht die Entscheidung in erster Linie auf § 138 Abs 1 und 2 BGB gestützt habe, obwohl die Klage in beiden Tatsacheninstanzen ausdrücklich und ausschließlich mit Drohung gemäß § 123 BGB begründet worden sei, kann dahin gestellt bleiben, wenn der in zweiter Linie herangezogene Gesichtspunkt der Anfechtung der Rechtsgeschäfte wegen Drohung die Entscheidung trägt.

Da die Klage auf diese Anfechtung gestützt war, erscheint es geboten, diesen Klagegrund zunächst zu prüfen.

III. Die Revision rügt Verletzung des § 123 BGB. Sie wendet sich zunächst dagegen, daß darin, daß die Wegnahme des Milcheinzugsgebietes in Aussicht gestellt worden sei, eine die Anfechtung begründende Drohung gesehen werden könne. Ebensowenig stellten nach ihrer Auffassung eine Drohung dar die bei einer Besprechung im Rathaus gefallene, von dem Zeugen R. dem Vater der Klägerin zu 1) überbrachte Äußerung des Kreisleiters, "Wenn der viel sagt, wird er auch festgenommen mitsamt seiner Tochter" oder die von dem Käsemeister N. und der Frau Sch. an B. hinterbrachte Warnung, daß ihm eine Verhaftung angedroht sei, wenn er die Meierei betreten sollte. Auf die Drohung mit der Wegnahme des Milcheinzugsgebietes, auf diese Äußerung des

Kreisleiters und auf diese Warnung hat aber das Berufungsgericht die Anfechtungen nicht gestützt. Das Berufungsgericht hält es vielmehr für erwiesen, daß im Laufe der Verhandlungen über den Verkauf der Grundstücke der Kreisleiter F. [REDACTED] gedroht hat, die Klägerin zu 1) und ihren Vater in Haft nehmen zu lassen, wenn sie den gewünschten Verkauf nicht vollzögen, und daß B. [REDACTED] diese Drohung an den Rechtsanwalt W. [REDACTED] - F. [REDACTED] in der Form übermittelt hat, die Sache (mit der Unterzeichnung des Vertragsangebots) müsse nun in Ordnung kommen, der "Alte" (gemeint sei der Kreisleiter F. [REDACTED] gewesen) sei fest entschlossen, durchzugreifen und die Klägerin zu 1) und ihren Vater in Haft nehmen zu lassen, wenn sich die Sache nicht regeln lasse.

Die Revision wendet sich gegen diese Feststellungen, die hauptsächlich auf die Aussagen der Eheleute W. [REDACTED] - F. [REDACTED] und des Zeugen B. [REDACTED], des Vaters der Klägerin zu 1), gestützt sind. Sie glaubt, daß den Aussagen des Zeugen W. [REDACTED] - F. [REDACTED] nicht hätte Glauben geschenkt werden dürfen, und daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe. Seiner Aussage sei schon in einem ehrengerichtlichen Verfahren gegen den Rechtsanwalt Georg A. [REDACTED] im Jahre 1936 (Ehrengericht der Anwaltskammer Kiel EG 27/34 u. EO 41/34) nicht geglaubt worden. Es sei ihm im Jahre 1941 zum

Vorwurf gemacht worden, er habe auf der Schreibmaschine eines Kollegen einen schwer beleidigenden Brief an einen seiner Nachbarn geschrieben und sei nur mangels Beweises freigesprochen worden. Er habe endlich während der Internierung sich eines Kameradendiebstahls schuldig gemacht. Die Akten über diese Vorgänge seien nicht beigezogen, und die Zeugen St., G. und K. nicht vernommen worden. Es seien auch Widersprüche in den Aussagen des Zeugen W.-F. zu finden, die das Berufungsgericht selbst erörtert habe.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Glaubwürdigkeit des Zeugen eingehend erörtert. Es hat auch die von der Revision angeführten Fälle geprüft und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß "die schon im ersten Rechtszug von der Beklagten ausführlich erhobenen schwerwiegenden, zum Teil politischen Vorwürfe gegen die persönliche Zuverlässigkeit, auch wenn sie als zutreffend unterstellt werden, die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Aussage des Zeugen nicht ernstlich zu erschüttern vermögen". Diese Feststellung reicht im Zusammenhang mit der sonstigen Erörterung der Glaubwürdigkeit aus. Es ist nicht notwendig, daß die einzelnen Vorwürfe im Urteil besprochen werden.

Die Rüge, daß der Gegenzeuge Adolf R. in H. nicht als Zeuge gehört worden sei, obwohl bei der Zweifelhaftigkeit des Beweisergebnisses seine Vernehmung geboten gewesen wäre, ist unbegründet. R. hat in erster Instanz um Befreiung vom Erscheinen zur Beweisaufnahme wegen einer Familien-

feier nachgesucht. Die Anwälte beider Parteien haben sich dahin ausgesprochen, daß die Beweisaufnahme nicht verschoben, sondern R. später gehört werden solle, falls dies noch erforderlich sein sollte. Ein weiterer Beweisantritt erfolgte, soweit ersichtlich, nicht. Im übrigen ist R. nach dem Eingang des Berufungsurteils gesetzlicher Vertreter der Beklagten, kommt somit als Zeuge nicht in Betracht.

Die Revision sieht in der Äußerung des Kreisleiters F., selbst wenn ihre Richtigkeit unterstellt wird, keine Drohung im Rechtssinne, da sie die Feststellung vermißt, daß F. den Böhmecker beauftragt habe, diese Drohung der Klägerin zu 1) zu übermitteln. Auch F. sei nicht beauftragt gewesen, die Mitteilung weiterzugeben, die ihm B., offenbar ohne dazu beauftragt gewesen zu sein, gemacht habe. Es sei also höchstens Mitteilung von einem Übel gemacht worden, das seitens eines andern gedroht habe.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Der Senat hält zwar an der Auffassung des Obersten Gerichtshofs und des Reichsgerichts fest, daß der Drohende sich dessen bewußt gewesen sein muß, daß sein Tun geeignet ist, den Bedrohten in unzulässiger Weise in seiner Entschließung zu beeinflussen (vgl. OGH vom 28. Januar 1949 - HEZ 2, 228 [231]; RGZ 104, 79 [80]; 108, 103 [104]), das Berufungsgericht hat aber

ausdrücklich festgestellt, daß die Drohungen nicht nur von B [REDACTED] im Ferngespräch mit W [REDACTED] - F [REDACTED] geäußert, sondern diesem Gespräch gemäß auch von F [REDACTED] ausgesprochen worden sind. F [REDACTED] habe bei jenen Vorgängen keineswegs unbeteiligt im Hintergrund gestanden, sondern der Sache von vornherein eine entscheidende Richtung gegeben. Unter seinem Einfluß habe nach der Überzeugung des Berufungsgerichts B [REDACTED] für alles seinen Namen hingegen. Diese Sätze können nur dahin verstanden werden, daß das Berufungsgericht feststellen will, daß F [REDACTED] - der ja kein Interesse daran hatte, die Klägerin zu 1) und ihren Vater in Haft zu nehmen, sondern daran, die Klägerin zu 1) gefügig zu machen - damit rechnete und wünschte, daß die Personen, vor denen er die Drohungen aussprach, diese denen, die es anging, auf irgend eine Weise zur Kenntnis bringen sollten, da er sonst der Sache keine "entscheidende Richtung" geben konnte. Es ist auch nicht eigenartig, wie die Revision meint, daß B [REDACTED] sich zur Übermittlung einer Drohung gerade des gegnerischen Rechtsanwalts bedient haben sollte. Das war vielmehr die letzte Möglichkeit, auf die Klägerin zu 1) einzuwirken. Darüber, daß das Berufungsgericht nicht der Auffassung war, B [REDACTED] habe eine wohlmeinende Warnung aussprechen und zu Gunsten der Klägerin zu 1) intervenieren wollen, hat es sich sehr deutlich ausgesprochen, wenn es sagt, daß von irgend einer Wahrnehmung der Interessen der Klä-

gerin zu 1) nicht die Rede sein könne, außer daß die Zwangsvollstreckung vermieden worden sei, die allerdings die Kläger und B. in noch größeres Unglück gestürzt hätte. Das Berufungsurteil stellt dabei fest, daß B. auch für dieses Entgegenkommen dankbar gewesen ist; die Püße, daß der nach Schluß der mündlichen Verhandlung als Zeuge für diese Behauptung benannte B. nicht vernommen worden sei, ist daher unbegründet.

Die Revision kann auch nicht damit gehört werden, daß die angebliche Drohung des B. für das Verhalten der Klägerin zu 1) nicht ursächlich gewesen sei. Denn das Berufungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß die Klägerin zu 1) widerrechtlich durch Drohung nicht nur zur Abgabe des Verkaufsangebots, sondern auch zur Verlängerung der Angebotsfrist bestimmt worden ist. Dabei ist es gleichgültig, daß nicht festgestellt wurde, an welchen Tage die Drohung ausgesprochen worden ist. Denn es ist klar, daß der Zustand des Bedrohtseins solange fort dauerte, als die Klägerin zu 1) dem Willen des Kreisleiters sich nicht gefügt hatte, und daß sie auch weiterhin sich nicht gegen ihn wehren konnte.

Nicht begründet ist daher auch die Einwendung der Revision, daß die Anfechtungsfrist zur Zeit der Anfechtung, also im November 1946, abgelaufen gewesen sei. Das Berufungsgericht stellt ohne Rechts-

irrtum fest, daß die Zwangslage bis zum Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft ange dauert hat. Das konnte auf Grund der Erfahrung festgestellt werden (vgl OGH in HEZ 2, 228 2327). Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, zu diesem Punkte weitere Fragen zu stellen. Zu einer anderen Beurteilung wäre aber auch kein Anlaß gewesen, wenn die Beklagte vorgetragen hätte, daß die Klägerin zu 1) im Jahre 1937 in einem Schreiben an die Beklagte unter Drohung mit Klage eine Nachzahlung verlangt und dabei darauf hingewiesen habe, daß der Verkauf unter Druck und Drohung erfolgt sei. Denn gerade der Umstand, daß die Beklagte damals nicht wagte, Klage zu erheben oder auch nur eine förmliche Anfechtungserklärung abzugeben, zeigt, daß die Zwangslage noch nicht beendet war. Die Anfechtungsfrist begann aber auch nach dem 8. Mai 1945 noch nicht zu laufen, was auch die Revision nicht behauptet. Denn auf den Lauf der Anfechtungsfrist finden nach § 124 BGB die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs 2 BGB entsprechende Anwendung, und für Fristen, auf die § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, ist nach der auch für Schleswig-Holstein maßgebenden Verordnung über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vom 16. Dezember 1946 (VOBl BZ 1947, 9) die Ver-

4

jührung bis 31. Dezember 1947 gehemmt gewesen. Nach der Verordnung über die Beendigung der Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vom 13. Januar 1949 (VOBl BZ 19) gilt zwar die Hemmung als nicht erfolgt. Verjährungsansprüche, die am 1. September 1939 noch nicht verjährt waren, verjähren aber frühestens mit dem 1. Juli 1949, und diese Bestimmung gilt entsprechend auch für die Anfechtungsfrist des § 123 BGB.

Das Urteil des Berufungsgerichts ist daher auf Grund der Anfechtung der Verträge durch die Kläger zu 1) und 2) begründet, und es bedarf keiner weiteren Prüfung, ob die Verträge auch nach § 138 Abs 1 und 2 BGB nichtig waren.

Die Revision war daher auf Kosten der Beklagten zurückzuweisen.

Dr. Pritsch Dr. Hertel Dr. Tasche

Dr. Heck Dr. Oechler